

**Satzung der Gemeinde Bomlitz**  
**über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und**  
**Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich Tätigen**  
(in der Fassung vom 01.01.2005)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Bomlitz in seiner Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung der Ratsmitglieder**

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Bomlitz erhalten als Ersatz für notwendige Auslagen und Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld, Ersatz der Fahrt- und Reisekosten sowie Ersatz des Arbeitsverdienstes und Einnahmeausfalls.

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auf 60 € festgesetzt. Sie ist jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu zahlen, unabhängig vom Beginn oder Ende des Mandats im laufenden Monat.

Das Sitzungsgeld beträgt 35 € je Sitzung. Es wird für Rats- und Ausschusssitzungen sowie für bis zu 24 Fraktions- oder Gruppensitzungen jährlich gezahlt.

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den dem/der Bürgermeister/in zustehenden Sätzen gezahlt, wenn die Reise auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses stattfindet.

**§ 2**

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung :

- a) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden  
80 € plus 5 € je Fraktions- und Gruppenmitglied,
- b) der/die stellvertretenden Bürgermeister/in  
80 €,
- c) die Beigeordneten  
50 €

Werden Funktionen von a) und b) gemeinsam wahrgenommen, so wird die unter a) genannte Entschädigung zu 100 % und die unter b) zu 50 % gewährt. Entschädigungen von a) und b) werden mit der Entschädigung unter c) aufgerechnet.

### **§ 3**

#### **Entschädigung bei Vertretung**

Den mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters, der Fraktionsvorsitzenden und den übrigen Beigeordneten beauftragten Vertretern wird der Unterschiedsbetrag zwischen ihrer Aufwandsentschädigung und der des Vertretenen gezahlt, wenn die Vertretung länger als 3 Wochen dauert. Ist die Vertretung vor dem 15. eines Monats übernommen worden, wird die Entschädigung für den vollen Monat gezahlt, sonst vom 1. des folgenden Monats ab. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Vertretene seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld**

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 € je Sitzung.

### **§ 5**

#### **Feuerwehren**

Der Gemeindebrandmeister erhält folgende Aufwandsentschädigung monatlich:

160 €

Die Ortsbrandmeister erhalten folgende Aufwandsentschädigung monatlich:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Ortswehr Bomlitz  | 80 € |
| übrige Ortswehren | 55 € |

Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters und die ständigen Vertreter der Ortsbrandmeister erhalten 50 % der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 aufgeführten Entschädigungen.

Ist der Gemeindebrandmeister oder ein Ortsbrandmeister länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, erhält der jeweilige Vertreter dessen Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Gemeindebrandmeisters oder des Ortsbrandmeisters auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Im Übrigen ist § 3, Satz 2, anzuwenden.

Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55 €.

Der Sicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 €

Die Gerätewartinnen/Gerätewarte erhalten einen

- |    |                                                                              |         |
|----|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | Grundbetrag in Höhe von                                                      | 20,00 € |
| b) | Steigerungsbetrag für jedes betreute Feuerwehrfahrzeug in Höhe von           | 8,00 €  |
| c) | Steigerungsbetrag für jedes betreute Nebenfahrzeug (Einsatzleitfahrzeug) von | 4,00 €  |

Die stellvertretenden Gerätewartinnen/ Gerätewarte erhalten einen

- |    |                                                                              |         |
|----|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) | Grundbetrag in Höhe von                                                      | 10,00 € |
| b) | Steigerungsbetrag für jedes betreute Feuerwehrfahrzeug in Höhe von           | 4,00 €  |
| c) | Steigerungsbetrag für jedes betreute Nebenfahrzeug (Einsatzleitfahrzeug) von | 2,00 €  |

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

Die Ortsvorsteher der Ortschaften Ahrsen-Jarlingen, Bommelsen-Kroge, Borg-Cordingen und Uetzingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 150 €

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten**

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 €

## **§ 7a**

### **Aufwandsentschädigung für den Gemeindeforstbeamten**

Der Gemeindeforstbeamte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

## **§ 8**

### **Reisekosten**

Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Dienstreisen bedürfen der Zustimmung des/der Bürgermeisters/in.

## **§ 9**

### **Ersatz des Verdienst- und Einnahmeausfalls**

Der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst und Einnahmeausfall wird bis zum Höchstbetrag von 40 € je Stunde erstattet.

Ratsmitglieder, die gemäß § 39 Abs. 5 Satz 4 oder 5 NGO keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 20 €

## **§ 10**

### **Ausschluss der Entschädigungen**

Leistungen nach den §§ 1, 2 und 9 werden nicht gezahlt an Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen. Für eine Sitzung, die unmittelbar an eine andere folgt, werden weder Sitzungsgeld noch Fahrtkosten gezahlt.

## **§ 11**

### **Abgeltung**

Mit den Entschädigungen nach dieser Satzung sind sämtliche Ansprüche abgegolten, die mit der Wahrnehmung eines Mandats oder Ehrenamts in Zusammenhang stehen.

## **§ 12**

### **Steuerliche Behandlung**

Sofern die nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen sind, müssen die Beiträge von den Empfängern versteuert werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz vom 01.04.1978 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bomlitz, den 23. Oktober 2001